

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

### Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Klantenstein, Bramsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grund bei Rohorn, Heiligsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Jantzbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Ramperdorf, Simbach, Sogen, Rohorn, Miltitz-Roitzschen, Patzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sagsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seelitzstadt, Spechtshausen, Landenheim, Unterschdorf, Weistropf, Wilsberg.

ersch. wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Inseritionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Korpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Ortliches und den Inseraten: Martin Berger, für Politisch und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No. 134.

Sonnabend, den 12. November 1904.

63. Jahrg.

### Urwahlen zur Gewerbekammer.

Die Vornahme der im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft einverleibter Städte mit revidierter Städteordnung angeordneten Urwahlen zur Gewerbekammer wird auf

**Montag, den 14. November dieses Jahres,**  
von vormittag 9 Uhr bis nachmittag 1 Uhr,

abgehalten.  
Die **Wahlabteilungen** sind derart abgegrenzt, daß  
die XVII. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Meissen,  
die XVIII. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Sommersch,  
die XIX. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rossen und  
die XX. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff umfaßt.

Als **Wahllokale** werden bestimmt:

- für die XVII. Wahlabteilung:  
a) das Kaffeehausrestaurant in Meissen für die Wahlberechtigten aus den links der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Meissen und den rechts der Elbe gelegenen Teilen der Stadt Meissen,  
b) der Rathensaal in Coswig für die Wahlberechtigten aus den übrigen rechts der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Meissen,  
für die XVIII. Wahlabteilung:  
das Staudesamtszimmer im Rathause zu Sommersch,  
für die XIX. Wahlabteilung:  
a) das Rathungszimmer im Rathause zu Rossen für die Wahlberechtigten aus der Stadt Rossen, den Orten Deutschendorf und Elgersdorf, sowie sämtlichen Ortschaften der Reichen-Döbelner Bahn gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rossen,  
b) das Rathungszimmer im Rathause zu Siebenlehn für die Wahlberechtigten aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rossen,  
für die XX. Wahlabteilung:  
das Hotel „zum weißen Adler“ in Wilsdruff.

Die **Wahlberechtigung** geht aus den Bestimmungen in den §§ 8 bis mit 12 des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend vom 4. August 1900 hervor, welche nachstehend unter c) abgedruckt sind.

Danach scheiden sich die Wahlberechtigten in **Handwerker** und **Nichthandwerker**.

Jede dieser beiden Klassen von Wahlberechtigten hat aus ihrer Mitte in der XVII. Wahlabteilung je 3 Wahlmänner,  
" " XVIII. " " 1 Wahlmann,  
" " XIX. " " 1 " und  
" " XX. " " 1 " "

zu wählen, sodas von den Wahlmännern die eine Hälfte aus Handwerkern und die andere Hälfte aus Nichthandwerkern bestehen muß.  
Die Wahlberechtigten haben sich zu der oben festgesetzten Zeit beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Ein solches Nachweises bedarf es nicht, wenn der Wahlberechtigte in der von der Gewerbekammer aufgestellten Wahlliste eingetragen ist.

**Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 14. Oktober 1904.**  
4670 A. R.  
Loffow.

### Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betr., vom 4. August 1900.

§ 8.  
Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbekammern sind innerhalb des Kammerbezirkes berechtigt:

- a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:  
die Mitglieder einer Handwerker-Innung, sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschätzt worden sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;  
b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber oder als Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a) fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;

2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind.

§ 9.  
Diejenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirkes gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Wahltragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10.  
Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

- Eine Vertretung findet statt:  
1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;  
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;  
3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirke gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;  
4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.  
Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirke mehrfach ausüben.

§ 11.  
Von Ausübung des Wahlrechtes sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der revidierten Städteordnung beziehentlich aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechtes bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;  
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12.  
Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Konsuln nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nur zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Der nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

### Erlaß

an die Ortsbehörden, die am 1. Dezember 1904 vorzunehmende Viehzählung betreffend.

Zufolge Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 405) hat am 1. Dezember 1904 eine allgemeine Viehzählung stattzufinden.

Das bei Vornahme derselben einzuschlagende Verfahren ist in der angezogenen Verordnung eingehend vorgeschrieben. Den Ortsbehörden wird in den nächsten Tagen ein Abdruck der Verordnung sowie eine besondere Anweisung seitens der königlichen Amtshauptmannschaft mit den erforderlichen Erhebungsformularen zugehen.

Die in der Verordnung und Anweisung gegebenen Vorschriften sind genau zu befolgen.

Gleichzeitig mit dieser allgemeinen Viehzählung soll auf ministerielle Anordnung die Aufzeichnung der Pferde und Rinder auf die bisher übliche Weise und unter Benützung der bisher üblichen Formulare erfolgen.

**Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 7. November 1904.**  
5154 A. R.  
Loffow.

### Stadtverordneten-Ergänzungswahl.

Mit Ende d. J. scheiden aus dem Stadtgemeinderate Herr Böttchermeister Oskar Plattner,

als ansässiger Stadtverordneter, sowie Herr Schlossermeister Woldemar Trepte und

Drechslermeister Moritz Hofmann, als unansässige Stadtverordnete, aus.

Die durch die Bürgerschaft deshalb vorzunehmende Ergänzungswahl erfolgt